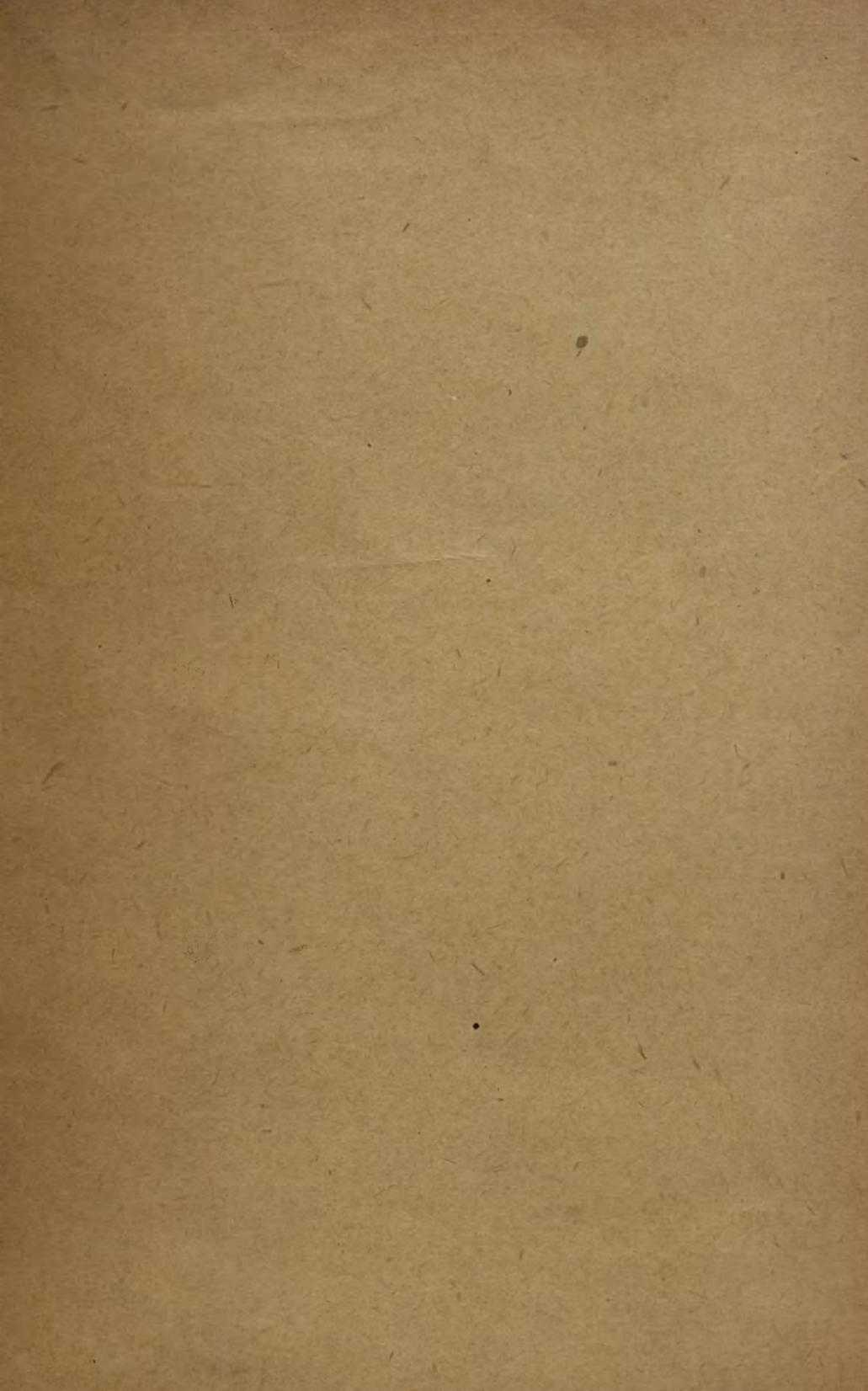


Biblioteka Sejmu Śląskiego

820 II

Pracownia Sca



73
Geschichte der 
Brieger Schmiede = Innung



B 635

Geschichte

der

Brieger Schmiede=Innung

von

Dr. iur. Günther Kersten.



1928

Buchdruckerei der „Brieger Zeitung“ (R. Kubisch), Brieg.

820
II



10.000

x-912	
820	<u>II</u>



Wer den Schicksalen der Brieger Schmiedeinnung bis zur Wurzel nachgeht, forscht bei der Innung selbst vergeblich. Die Zunftlade, die in Brieg zumeist überreiche Auskunft zu geben pflegt, schweigt. Umsonst sucht man hier nach den auf Pergament geschriebenen, mit hängendem Siegel versehenen Originalurkunden. Sie sind verschollen. Aber durch alte Abschriften im Staatsarchiv zu Breslau und im Ratsarchiv zu Brieg ist uns ihr Wortlaut übermittelt, so daß der Verlust der Originale, so sehr er auch zu bedauern ist, doch einigermaßen ausgeglichen wird.

Das Bestehen einer Schmiedeinnung läßt sich für Brieg erst vom 15. Jahrhundert ab nachweisen, und zwar waren damals die verwandten Gewerke der Schmiedezunft eingegliedert. Am 3. Januar 1482 nämlich bestätigte der Rat der Stadt Brieg den Grobschmieden, den Kleinschmieden, Schlossern, Messerschmieden, Schwertseggern, Kupferschmieden und Sattlern sowie allen denen, die mit Hammern vor dem Eisen und dem Feuer arbeiten, ihre gewillkürten Zunftartikel. (Sehr alte Abschrift der Urkunde im Staatsarchiv zu Breslau, Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 33 a, ferner: Ratsarchiv zu Brieg, Innungsprivilegienbuch der Stadt Brieg, fol. 65 und 66; Abdruck in Glawnigs „Briegischem Wochenblatt“ 1793, S. 426 ff.) Nach diesen hatten bei der Meisterprüfung die Grobschmiede sich vor zwei Meistern durch Anfertigung einer guten Waldbart und eines Hufeisens über ihr Können auszuweisen. Bei den anderen, der Zunft eingegliederten Gewerken war ein besonderes Meisterstück nicht festgesetzt, sondern es blieb den Meistern überlassen, eine dem Handwerk entsprechende Aufgabe zu stellen. Das fertige Meisterstück hatten die Ältesten dem Rat zu Ehrung und Geschenk zu geben. An die Zunft zahlte der neue Meister eine Aufnahmegebühr von einem Bierdung und einem Pfunde Wachs, ein Meistersohn zahlte nur die Hälfte. Den Gesellen war

es bei Strafe verboten, blauen Montag zu machen. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgte vor den Ältesten und den Zunftmeistern. Besondere Strafbestimmungen hielten die Meister zu einem ordentlichen Lebenswandel an, zu Pünktlichkeit in den Geschäften der Stadt und der Zunft, sowie bei Begräbnissen der Zunftgenossen und den frommen Uebungen der mit dieser Zunft parallel gehenden geistlichen Bruderschaft. Es stand den Zunftmeistern der Verkauf der von ihnen gefertigten Waren zu, ausgenommen waren jedoch etliche Gegenstände, an denen die Reichskrämer ein ausschließliches Verkaufsrecht erlangt hatten, was beispielsweise bei Pflugscharen der Fall war. Im Umkreis einer Meile durfte niemand mit den Meistern in Wettbewerb treten, wenn er nicht Mitglied ihrer Zunft war. Auswärtige Arbeit durfte nur an Jahrmärkten und zum Teil nur bei den Reichskrämen, den Ständen der Kaufleute, verkauft werden, andernfalls konnte die Zunft mit Hilfe der Stadt solche Waren beschlagnahmen und auf das Rathaus schaffen lassen. Die Zunftartikel von 1482 sehen von vornherein ein allmähliches Ausscheiden der eingegliederten Gewerke vor und rechnen damit, daß diese in späteren Zeiten, wenn mit Zunahme der Einwohnerschaft auch die Zahl der Handwerksgenossen steigen würde, selbständige Innungen bilden würden.

1520 schloß Herzog Georg I die Schlosser, Schwertfeger, Sattler und Messerschmiede nebst anderen Schenkhandwerken zu einer neuen Zunft, der sogenannten „Kaiserzeche“ zusammen, in der wir später dann auch die Kupferschmiede finden. Es blieben somit im wesentlichen nur noch die Huf-, Waffen- und Sichelschmiede als Bestandteil der bisherigen Zunft übrig.

1540, am 2. 9. erlangte die Schmiedeinnung vom Herzog Friedrich die Erlaubnis, zwischen den zwei in der Stadt befindlichen Mühlen oder an einer anderen Stelle ein Schleifwerk zu erbauen. Dafür hatte sie von 1544 ab jährlich einen Zins von 6 schweren Mark an den Herzog zu entrichten (vergl. Grünhagen, Urkunden der Stadt Brieg, Nr. 1491). 1561 baten die Messerschmiede, der Waffenschmied und der Zirkelschmied in Brieg den Herzog Georg II. um die Erlaubnis zur Mitbenutzung der neu erbauten Schleifmühle an der Oder. Auch wollten sie bei großem und kleinem Wasser schleifen können; sie baten

daher den Herzog, daß er für 100 Taler eine Schiffmühle bauen lasse, die man auf und niederlassen könne. Der Türhüter am Odertor habe sie vertröstet, daß er in 4 Wochen ein solches Schiff zustande bringen würde. Die Bittsteller wollten den verauslagten Betrag dem Herzog alsdann ratenweise wiedergeben. 1562, am 8. Februar, verließ daraufhin der Herzog durch Vertrag dem Schleifer Hans Sigmund das Schleifwerk zwischen Mühlgraben und Oder. Aber da die Schleifmühle nicht so schnell in Gang kam, mußte der Waffenschmied Georg Heine des Schleifwerks wegen lange Zeit feiern und geriet in große Not, so daß er ebenso wie Hans Sigmund den vereinbarten Zins an den Herzog nicht pünktlich entrichten konnte und 1565 um Erleichterungen bitten mußte. 1566 war alsdann Casper Scholz Inhaber des Schleifwerks und hatte mit den Messerschmieden mancherlei Schwierigkeiten wegen der Benutzung des Schleifwerkes (Staatsarchiv zu Breslau, Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 77 a).

Gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts bestand die Schmiedeinnung nach einem Verzeichnis im Breslauer Staatsarchiv (Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 81 a) aus 13 Meistern. Namentlich genannt mögen hier sein: Matthes Gerlach, Andreas Breyler, Hans Franke, Martin Schmidt, Georg Zobel, Hans Dowert. Bei drei Meistern findet sich die Anmerkung, daß sie kein Haus besaßen hätten, woraus zu ersehen ist, daß die Schmiedemeister in der Regel zugleich auch Hausbesitzer waren. Wie aber die Ausübung des Schmiedehandwerkes durch Jahrhunderte mit dem Grund und Boden sich bisweilen verknüpft hat, läßt sich beispielsweise an dem Grundstück Wagnerstraße 11 (Hypothekenummer: Brieg 331) nachweisen. 1564 gehörte das Grundstück dem Hofschmied Herzog Georgs II., namens Melchior Göbel. Auf dessen Bitten privilegierte der Herzog im genannten Jahre dieses Haus „auf der Wagner Gassen, am Eck gegen dem Thum Plaz alhier und auf der andern Seite neben Jacob Blumeln gelegen“ zu einem Eckhause. Dafür mußte Melchior Göbel versprechen, das in der Hauptsache damals noch aus Holz bestehende Haus so viel nur möglich zu mauern, damit es als Eckhaus auch recht ansehnlich sei und den Thumplatz (heutiger Stiftsplatz) zieren möge (Alte Abschrift des Privilegs Brieger Ratsarchiv, Innungsprivilegienbuch, fol. 135, auch

fol. 235 verso und 236). Dieses Privileg setzte dem weiteren Vordringen der Häuser auf Kosten des Stiftsplatzes ein Ziel. Tatsächlich ist auch, wie sich aus einer Zeichnung in Friedrich Bernhard Werners Schlesiſcher Topographie (vorhanden in der Breslauer Stadtbibliothek) nachweisen läßt, das Eckhaus mit einem prächtigen Renaissancegiebel geschmückt worden, der wohl erst im vorigen Jahrhundert verschwunden sein mag. Was indeß im Rahmen dieser Abhandlung wichtig ist, ist der Umstand, daß von 1564 bis heute das Grundstück fast ausschließlich im Besitz von Schmieden war. Nach einem Vermerk im Innungsprivilegienbuch der Stadt Brieg (fol. 135) kam nach Melchior Göbel das Grundstück später an den Hoffschmied Martin Dwert; zu Beginn des 17. Jahrhunderts gehörte es nach den im Städtischen Museum zu Brieg vorhandenen grundbuchlichen Aufzeichnungen des Brauers Proske dem Schmiedeobermeister Matthes Gerlach, später Friedrich Dwert, dann dessen Erben. Aus dem 17. Jahrhundert seien als Besitzer des Grundstücks genannt: der Schmied Gottfried Schlosser, der Schmied Christian Kane, der Hufschmied Andreas Gerlach, der Huf- und Waffenschmied Joh. Christian Seydel, und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts dessen Sohn Friedrich Seidel. Schließlich kam das Grundstück dann an die Schmiedefamilie Gerlach, in deren Besitz es sich nunmehr seit zwei Generationen befindet.

Am 2. Januar 1571 erschienen vor dem Rat der Stadt Brieg die Meister des Handwerks der Huf-, Waffen- und Sichelſchmiede nebst sechs namentlich aufgeführten Gefellen und baten, den Gefellen eine Bruderschaft und Herberge aufzurichten, damit sie hinfort friedlicher leben und vor allem desto füglicher und besser sich an ihre Handwerksgebräuche halten möchten. Diesem Antrage willfahrte der Rat am gleichen Tage und verlieh der neugegründeten Bruderschaft eine umfangreiche Satzung, die indeß von den uns aus dieser Zeit erhaltenen Bruderschaftsartikeln anderer Brieger Innungen nur unbedeutend abweicht (Zeitgenössische Abschrift der Urkunde im Brieger Ratsarchiv in dem von Blasius Göbel 1553 angelegten Ordnungsbuch, fol. 160 ff.)

Endlich waren gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch Ergänzungen der damals immer noch geltenden

Zunftszakungen von 1482 notwendig geworden. Zur Vermeidung künftigen Streites beantragten die beiden Ältesten der Zunft Matthes Gerlach und Melchior Fruner namens der ganzen Zunft beim Räte der Stadt die Bestätigung etlicher Artikel, die auch am 10. April 1601 erfolgte (Abschrift im Brieger Ratsarchiv, Innungsprivilegienbuch, fol. 239—240, Abdruck bei Glawig a.a.D. S. 431 ff). Durch diese neuen Normen war vor allem über die Meisterprüfung größere Sicherheit und Klarheit geschaffen worden. Wer Meister werden wollte, mußte nun sich unter Zahlung von 1 Taler an einem Quartal anmelden und alsdann ein ganzes Jahr bei einem Meister arbeiten, doch brauchten Meistersöhne, Schwiegeröhne und die Verlobten von Meisterswitwen nur die halbe Jahrzeit verrichten. Mit Festlegung dieser Jahrzeit folgten die Brieger Schmiede dem Zuge und Zwange der Zeit, und sie waren in Brieg nicht die erste Zunft, die diese Erschwerung des Meisterwerdens sich von der vorgesezten Behörde bestätigen ließen. Nach dieser Jahrzeit hatte der Geselle erst 4 schwere Mark an die Zunftlade zu zahlen, ehe er zur Anfertigung der Meisterstücke das Feuer aufblasen durfte. Setzten sich die Meisterstücke bis dahin aus einer Waldart und einem Hufeisen zusammen, so kam nunmehr noch ein weiteres Hufeisen hinzu. Die Hufeisen mußten mit drei Hizen ausgeschmiedet sein, und keines durfte doppelt gelobt werden. Bei der Waldart durfte nichts dazugesetzt oder abgeschlagen werden, wenn der Stahl eingetragen wurde. Fand man in der Schmiedearbeit Mängel, so wurde dem Prüfling sofort Stillstand geboten. Was als Mangel zu gelten hatte, war im einzelnen nicht aufgezählt, sondern des Handwerks Gewohnheit diente auch hier als Maßstab. Während der Meisterprobe hatte der Prüfling den Meistern ein Frühstück und ein halbes Achtel Bier zu geben, nach bestandener Prüfung aber noch ein feinen Vermögensverhältnissen entsprechendes Essen und Trinken. Bestand er nicht, so mußte er ein Vierteljahr warten, bevor er aufs neue zum Meisterrecht einwerben konnte. Gemäß herzoglichem Befehl mußte jeder Meister „ein gut Rohr, Sturmhut samt einem guten Seitengewehre haben“; hatte doch jede Zunft eine bestimmte Anzahl bewaffneter Männer zum Schuze der Stadt zu stellen.

Daß auch die Brieger Schmiede gegen Pfüscher und Störer zu kämpfen hatten, davon sind uns im Staatsarchiv zu Breslau einige wenige Beweise erhalten geblieben (Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 81 a). 1610 bat die Brieger Schmiedezunft den Herzog, sie in ihrem vom Brieger Rat 1482 erteilten Meilenrecht zu belassen, insbesondere wollte die Zunft die Schmiede zu Neudorf nicht dulden.

Im Anfang des dreißigjährigen Krieges arbeitete ein gewisser Neugebauer für den Herzog in der Münze und im Zeughaus, pfuschte indeß auch den Schmieden ins Handwerk, ohne Meisterrecht zu haben. 1622 war die Münzverschlechterung der Ripper- und Wipperzeit allmählich so vorgeschritten, daß, ganz wie 300 Jahre darauf in unseren Tagen, früh beim Aufstehn die erste Frage dem Kurs der Thaler, Gulden, Dukaten usw. galt. Das gute Geld ward immer seltener. Als unter dem Druck der Zeit damals die Brieger Münze vorübergehend gänzlich feierte, richtete die Schmiedezunft an den Herzog Johann Christian ein Gesuch, dem Neugebauer aufzugeben, sich aller Pfüscherei in der Stadt zu enthalten. — Tatsächlich ist Neugebauer auf das Pfastenschloß bestellt und ihm jegliche Pfüscherei untersagt worden.

Nachdem 1675 nach dem Aussterben des Pfastengeschlechtes Brieg an die böhmische Krone gefallen war, gingen die Huf- und Waffenschmiede, wie die meisten Brieger Zünfte, an eine Neuordnung ihrer Zunftartikel, deren Bestätigung die beiden Zunftältesten Daniel Sauppe und Daniel Bronnig am 7. Juni 1685 vom Räte der Stadt Brieg erlangten (Abschrift der Urkunde: Brieger Ratsarchiv, Innungsprivilegienbuch, fol. 397—402; ferner: Staatsarchiv Breslau, Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 81 c; Abdruck bei Glawnig, a. a. D., S. 434 ff). Die Bestimmungen dieser 18 große Artikel umfassenden Urkunde gehen sehr ins einzelne.

Zuspätkommen bei Zunftversammlungen wurde mit 16 Kreuzern geahndet. Der jüngste Meister hatte ohne Widerrede mancherlei untergeordnete, doch zeitraubende Dienste für die Zunft zu leisten. War er verhindert, so trat an seine Stelle der zweitjüngste Meister. Aufnahme und Lossprechung der Lehrjungen fanden beim Quartal statt; doch war eine Aufnahme auch zu anderer Zeit

möglich. Der Lehrjunge hatte zunächst eine „Förderungsgebühr“ von 12 Weißgroschen zu entrichten, darauf wurde er nach Vorweisung seines Geburtsbriefes und Erlegung von 2 Reichstalern aufgenommen. Beim Lossagen hatte er abermals zwei Reichstaler zu zahlen. Von diesen Geldern wurde jedesmal die eine Hälfte der Zunftlade einverleibt, die andere verzehrte das Handwerk. Die gewöhnliche Lehrzeit betrug drei Jahre. Wer nur kürzere Zeit lernen wollte, mußte sich mit seinem Meister darüber einigen, was wohl meist durch die Zahlung eines Lehrgeldes erreicht werden konnte. Für den Gesellen, der das Meisterrecht erlangen wollte, wurde die Jahrzeit verdoppelt: er mußte nun statt eines Jahres deren zwei in der Werkstatt eines Meisters gegen den gewöhnlichen Lohn arbeiten. Fand er bei keinem Meister Arbeit, so hatte er sich an den Zunftältesten zu wenden, und wenn ihm auch dieser keine Arbeit verschaffen konnte, so durfte er die zwei Jahre verwandern, hatte jedoch nach 1 Jahr bei Strafe von einem Taler schlesisch dem Handwerk schriftlich zu berichten, ob er noch die Absicht habe, in Brieg das Meisterrecht zu erlangen. Der Bericht wurde dann im Zunftbuche vermerkt. Hatte er sich nach Ablauf des zweiten Jahres noch nicht gemeldet, so erhöhte sich die Strafe auf 2 Reichstaler, und blieb er daraufhin noch ein weiteres Vierteljahr ohne Bericht außerhalb der Stadt, so wurde er seiner Jahrzeit für verlustig erklärt, und es war, als hätte er sich nie um das Meisterrecht beworben. Die Möglichkeit, um das Meisterrecht einzukommen, war stark eingeschränkt, da von einem Gesuch zum anderen ein Jahr liegen mußte. Nur den Meistersöhnen stand es frei, alle Quartale sich anzumelden. Hatte ein Geselle einen Meister gefunden, bei dem er die Jahrzeit antreten konnte, so mußte er dies beim Quartal mitteilen und zwei Reichstaler an die Zunftlade zahlen. Starb der Meister, während ein Jahrschmied bei ihm arbeitete, so durfte ein solcher Geselle nicht etwa bei der Witwe weiter arbeiten, sondern die Zunftältesten wiesen ihm eine andere Stelle zu oder ließen ihn wandern. Hingegen hatte die Witwe das Recht, als Ersatz für diesen Jahrschmied aus jeder beliebigen Werkstatt einen Gesellen für sich anzufordern. Der Geselle hatte die Wahl, der Aufforderung Folge zu leisten oder die Stadt zu verlassen. Uebrigens stand

einer Meisterswitwe das Recht, einen Gesellen anzufordern, auch sonst zu, wenn kein Zahrschmied, sondern ein oder zwei andere Gesellen in des verstorbenen Meisters Werkstatt arbeiteten; jedoch durfte die Witwe in diesem Falle ausdrücklich nur ein einziges Mal von diesem Rechte Gebrauch machen.

Nach Ablauf der Sahrzeit gab der Zunftälteste dem Zahrschmied im Quartal die Meisterstücke auf, die noch immer in zwei starken Hufeisen und in einer starken Art mit einem Bart bestanden. Zunächst mußte die Art in Angriff genommen werden, und der Zunftälteste ließ den Prüfling zu diesem Zweck drei starke Schienen von Eisen, je $1\frac{1}{4}$ Ellen lang, auf dem Hammer schmieden. Sodann durfte der Prüfling sich nach Belieben zwei Gesellen erbitten, die ihm Montag früh um 8 Uhr zwei „Trümer“ von Zentnereisen für die Hufeisen schmieden halfen. Am folgenden Mittwoch morgens um 3 Uhr nahm die Probe ihren Fortgang. Es erschienen in der Werkstatt zwei vom Handwerk entbotene Schaumeister, an die der Prüfling zunächst 4 schwere Mark für die Zunftlade entrichtete. Dann blies er das Feuer auf, schlug, unterstützt von den zwei Gesellen, die drei Schienen in 6 Stücke, schweißte sie auf zwei Teile aus und trug den Bart der Art besonders auf. War ihm die Arbeit soweit geglückt, so hatte er das Meisterzeichen auf die Art zu schlagen. Darauf schritt er zur Anfertigung der beiden Hufeisen, die er gleichfalls mit dem Meisterzeichen zu versehen hatte. Vor Sonnenuntergang mußten alle drei Meisterstücke vollendet sein. Während der Anfertigung der Stücke erschien bei gutem Tage das ganze Handwerk, die Zunftältesten und alle anderen Meister, die der Prüfling, wie schon die Artikel von 1601 vorsahen, mit Bier und Mahlzeit bewirtete. Geringe Fehler bei den Meisterstücken ließ man unter Auflegung einer Geldbuße durchgehen. Wurden aber die Meister gewahr, daß der Prüfling bei der Arbeit schwere Fehler beging, so waren sie befugt, ihm sofort Stillstand zu gebieten. Als Hauptmangel, der die Erlangung des Meisterrechts vereitelte, wurde es angesehen, wenn die Art und die Hufeisen nicht die richtige Form hatten, unsauber geschmiedet, nicht gut ausgeschweißte waren, Bruch, Blasen oder Schiefer zeigten.

Der Sohn eines Meisters sowie ein Bräutigam einer Meisterstochter oder einer Meisterswitwe mußte zwar auch die drei Meisterstücke machen, sich im Quartal angeben, sich einen Meister für die Jahrzeit suchen, aber für ihn betrug die Jahrzeit nur ein halbes Jahr, und die baren Gebühren an die Zunft waren auf die Hälfte herabgesetzt. Doch durfte der mit einer Meisterswitwe verlobte Geselle diese Jahrzeit nicht bei ihr zubringen, sondern mußte bei einem anderen Meister im Dienste stehn.

Ein Vierteljahr nach Erlangung des Meisterrechts mußte jeder Meister eine Braut haben, andernfalls hatte er für jedes Jahr, das er unverheiratet blieb, 2 Reichstaler an das Handwerk zu zahlen. Zog ein fremder Meister von einer anderen Stadt nach Brieg zu, so durfte er sein Meisterrecht erst ausüben, nachdem er sich mit der Brieger Schmiedezunft über die Meisterstücke auseinandergesetzt hatte. War er nicht mehr bei Kräften, so wurden ihm die Meisterstücke gegen Erlegung einer Gebühr erlassen; war er aber noch gesund und stark, so hatte er die drei Meisterstücke in der gleichen Weise anzufertigen wie ein Geselle. War eine Einigung nicht zu erzielen, so lag die Entscheidung bei der Obrigkeit,

Auch die Regelung der Arbeitnehmerverhältnisse nimmt in dem Privileg von 1685 breiten Raum ein. Der „Abschied“ wurde ordnungsgemäß am Sonntag bei Auszahlung des Wochenlohnes gegeben und genommen. Gab der Meister dem Gesellen den Abschied oder nahm ihn sich der Geselle mit Einverständnis des Meisters, so mußte der Geselle nach der Herberge gehen, — so als ob er eben aus der Fremde käme, und durfte sich wiederum in Brieg nach Arbeit umschauen oder sich diese durch den Herbergsvater anweisen lassen. Begehrte aber der erste Meister bei der Auszahlung am Sonntag, den Gesellen weiterzubehalten und der Geselle weigerte sich, so mußte er Brieg verlassen und durfte vor Ablauf eines Vierteljahres nicht wiederkommen und in Arbeit treten. Gab hingegen ein Meister seinem Gesellen aus Uebereilung und ohne erheblichen Grund unter der Woche den Abschied, so konnte sich der Geselle an die Zunftältesten wenden, nach deren Erkenntnis sich der Meister zu richten hatte. War es erwiesen, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt war, so hatte der Meister dem Ge-

fellen den vollen Wochenlohn zu zahlen, selbst wenn dieser auch nur einen Arbeitstag gearbeitet hatte.

Wanderte ein fremder Geselle ein, so hatte sich dieser auf die Herberge zu verfügen. Dort wurde er nach Handwerksbrauch von dem Handwerksvater an den Meister gemiesen, der auf der Herberge zuerst angemeldet hatte, daß er einen Gesellen benötige. Wollte der Geselle die Arbeit nicht antreten, so mußte er wieder wegwandern, nicht aber durfte er sich selbst einen Meister wählen, es sei denn, daß ihm auf der Herberge kein Meister angewiesen wurde. Wurde aber ein Geselle, noch ehe er auf die Herberge gekommen war, auf offener Straße von einem Meister angenommen, so durfte er diesem Meister, der obendrein noch einen Reichstaler Strafe an die Zunft zahlen mußte, nicht gelassen werden, sondern mußte zu dem Meister, der zuerst auf der Herberge nach einem Gesellen nachgesucht hatte. Nur wenn ein Meister sich aus einem anderen Orte für sich hatte einen Gesellen verschreiben lassen, so blieb er ihm; doch mußte ein solcher Geselle trotzdem bei seiner Ankunft auf der Herberge einwandern.

Im übrigen finden sich die Bestimmungen der Urkunde vom Jahre 1482 ausnahmslos als Bestandteil der Urkunde von 1685 wieder. Der Zunft stand eine gewisse Strafgerichtsbarkeit zu; wer glaubte, daß ihm unrecht geschehen sei, der konnte jedoch erst „nach geleistetem Gehorsam“ (!) seine Sache dem Räte vortragen und rechtlichen Bescheid verlangen.

Nachdem unter österreichischer Herrschaft den Brieger Schmieden durch Pfuscher und Störer um die Stadt herum mancherlei Eintrag geschehen war, trat ein Dekret vom 8. 1. 1729 dem Störerunwesen entgegen (Staatsarchiv zu Breslau, Rep. 22, Stadt Brieg, VIII. 81 e).

Unter Friedrich dem Großen verordnete 1756 der Landrat von Tschirschky, daß sich alle Schmiede auf dem Lande zur Brieger Schmiedezunft bei Vermeidung der Landreiterekution zu halten hätten. Die Verordnung war insbesondere gemünzt auf Schönau, Michelwitz, Groß Neudorf, Giersdorf und Leubusch, und es kostete noch mehrmalige Strafandrohungen und Vermahnungen, bis es gelang, die Landschmiede zum Anschluß an die Brieger Schmiedezunft zu bewegen; auch die Brieger

Garnison tat der Schmiedezunft manchen Abbruch (vgl. zu diesen Punkten die abgeschlossenen Akta des Magistrats zu Brieg, die Schmiede betreffend).

Die Brieger Huf- und Waffenschmiede bildeten eine Zunft bis zur Aufhebung des Zunftwesens im Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als sich dann 1810/11 die Zünfte ihrer Rechte beraubt sahen, lösten sie sich teilweise auf oder traten anderen Zünften bei; und so sehen wir in Brieg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zirkelschmiede und die Nagelschmiede der Schmiedezunft angegliedert, obwohl die Zirkelschmiede noch 1746 eine besondere Zunft bildeten und die Nagelschmiede, die bis 1796 zur Schlosserzunft gehörten, in dem eben genannten Jahre eine besondere Zunft geworden waren und sich auch nach Wegfall des Zunftzwanges noch einige Jahrzehnte als besondere Innung haben halten können. Der fortschreitenden fabrikmäßigen Herstellung hat der Nagelschmied schließlich völlig weichen müssen.

An der 1876 erfolgten Gründung des „Vereins deutscher Schmiedemeister“ nahm die Brieger Schmiedezunft in der Person ihres damaligen Obermeisters Wilhelm Bojak seinen tätigen Anteil. Dieser Verein wurde später in den „Bund deutscher Schmiede“ umgewandelt und trägt seit 1925 den Namen „Reichsverband des deutschen Schmiedehandwerks“. Somit ist die Innung seit 1876 Mitglied dieses Verbandes. Dem „Landesverband Schlesien“ gehört die Innung seit Gründung dieses dem „Reichsverbande“ untergeordneten Bezirksverbandes im Jahre 1902 an. Nachdem die Gesetzgebung am Ausgang des 19. Jahrhunderts das stark dezimierte Innungswesen wieder begünstigte, ergingen 1887 und 1899 für die Brieger Schmiedezunft neue Statuten. Der Bezirk der Innung umfaßt den Stadt- und Landkreis Brieg, jedoch unter Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Löwen. Immerhin ist die Brieger Innung mit den Löwener Schmieden durch die bald nach dem Weltkrieg gebildete „wirtschaftliche Schmiedevereinigung“ enger verbunden, deren Bereich nicht nur den Bezirk der Brieger Innung, sondern auch den Amtsgerichtsbezirk Löwen umfaßt. 1890 war eine Innungssterbekasse gegründet worden, der sämtliche Brieger Innungsmeister angehörten. Seit diese Kasse der Inflation zum Opfer gefallen ist, sucht die „wirtschaftliche Schmiedevereinigung“ den Hinterbliebe-

nen eines verstorbenen Mitgliedes durch eine „Kranzspende“ beizustehen; es ist dies eine Umlage, die bei Eintritt eines Sterbefalles von sämtlichen Schmiedemeistern der Vereinigung erhoben wird.

Das Jahr 1927 hat der Brieger Schmiedeeinnung den stellvertretenden Obermeister Emil Gerlach und kurze Zeit darauf den Obermeister Wilhelm Bojak jun. durch den Tod hinweggerafft. Wilhelm Bojak jun. hat zusammen mit Emil Gerlach die Brieger freie Schmiedeeinnung in eine Zwangsinnung umgewandelt, deren Statut am 31. Januar 1927 vom Bezirksauschuß in Breslau genehmigt worden ist. Auch hat er die Schaffung einer besonderen Schmiedeeinnungs-Krankenkasse angeregt; diese wurde auch am 19. Juni 1927 gegründet, sieht jedoch noch der behördlichen Genehmigung ihrer Satzungen entgegen. Die Mitgliederzahl der „Schmiede-Zwangsinnung zu Brieg“ beträgt zur Zeit 80. Petschafte alter Zunftsigel sind nicht vorhanden. Dem Verfasser ist bisher nur ein einziger, zudem stark beschädigter Abdruck eines alten Siegelpetschaftes der Brieger Schmiedezunft auf einer Urkunde des Jahres 1851 zu Gesicht gekommen (Städt. Museum zu Brieg, Nr. 1848). Während die Umschrift bereits abgebröckelt ist, kann man im inneren Felde auf dem von einem Engel gehaltenen Wappenschild ein Hufeisen erkennen. Falls sich irgendwo noch ein besserer Abdruck oder gar das Petschaft selbst nachweisen läßt, bittet der Verfasser, der eine Wiedergabe sämtlicher Brieger Zunftsigel plant, um gefällige Nachricht.

Nachdem die Nagelschmiede und die Zirkelschmiede in der Schmiedeeinnung aufgegangen waren, führte diese seit Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Gummistempel mit der Umschrift „Innungssiegel des Vereinigten Schmiedemittels in Brieg“. Zwei Löwen halten ein mit drei Nägeln durchbohrtes Herz; Hufeisen, Zirkel, Zange und Hammer füllen die darüber gelegene Fläche aus. Einige Abdrücke dieses Stempels sind im Städtischen Museum zu Brieg vorhanden. Der heut von der Innung benutzte Gummistempel führt die Umschrift „Deutscher Schmiedebund, Schmiedeeinnung zu Brieg“. In dem von der Schrift umschlossenen Kreis ist ein Hufeisen, umgeben von einigen Schmiedewerkzeugen, sichtbar.

Die 1571 gegründete Bruderschaft der Brieger Schmiedegesellen besteht heute nicht mehr. Indes sind ihre alten Quartalsprotokolle im Städtischen Museum zu Brieg teilweise noch vorhanden, und zwar sind uns erhalten: Protokollbuchfragmente von 1607 bis 1619 sowie ein Protokollbuch, das von 1691 bis in das 19. Jahrhundert reicht. Ueber die Zehrungen der Brieger Schmiedegesellen geben besondere Berichte Aufschluß. Diese Berichte laufen vom Jahre 1623 an bis etwa 1720 in 2 Hefen (Städt. Museum zu Brieg) und gehen seit 1713 schrittweise in das Protokollbuch von 1691 über, wo für dieselben am Ende des Buches besondere Seiten vorbehalten blieben.

Als Beispiel eines solchen Zehrungsberichtes diene der vom Jahre 1651:

„Anno 1651 Jahr Haben die gesellen Fastnacht gehalten undt seindt Ihr 10 zur Dertten gewesen undt haben auß gedrunken 6 halb achtel Bier undt zur Dertten gegeben einer 26 Bömen und seindt lustig und guter Dinge gewesen und haben 3 Musicanten gehabt und haben Ihnen 2 Thaler 18 Gr. undt 2 Mahl auffgeleget.“

Manchmal freilich klingt der Bericht auch weniger befriedigt, wie z. B. der folgende:

„Anno 1679 haben die gesellen burgardt gehalten und seindt Ihrer 11 gewesen zur Dertten und hatt einer zur örtten gegeben 12 Gr. und haben keine Musicanten gehabt, haben sich nicht lustig machen können und haben 2 achtel bier außgetrunken, haben der Frau Mutter gegeben vor die Borrgerdtganz 12 Gr., vor lichte 9 Gr., vor Angemach 6 Gr. Die Besißer haben sich auch nicht lustig machen können. Amen.“

1704 besaß die Bruderschaft für ihre Zehrungen 12 „geschnittene Gläser und 9 gemalte“.

Viel wertvoller jedoch als die Quartalsprotokolle und die Zehrungsberichte ist das am 31. Januar 1677 begonnene Gesellenregister, das bis 1871 die Namen aller in die Bruderschaft aufgenommenen Gesellen auführt. (Städt. Museum zu Brieg) und zwar regelmäÙig unter Beifügung des sogenannten „Gesellenamens“. —

Die Tatsache, daß dem Vor- und Zunamen eines jeden Gesellen stets auch der sogenannte Gesellenname beigelegt ist, beweist, wie sehr die bei der „Gesellen-taufe“ angewendeten Spitznamen dem Gesellen für sein ferneres Leben anhafteten. Die Gesellenamen dieses Registers stehen teilweise mit dem Schmiedehandwerk in Zusammenhang, teilweise geben sie dem Namensträger eigene oder doch erwünschte Wesenszüge wieder, zu einem kleineren Teile weisen sie auch einen gewissen bald derb-offenbaren, bald doppelsinnig-verhüllten erotischen Cha-rakter auf.

Der älteste bekannte „Gesellenname“ eines Brieger Schmiedegesellen findet sich in der Bruderschaftsurkunde von 1571, in welcher der damalige Führer der Brieger Schmiedegesellen Thomas Poler aus Glas den Bei-namen „Zechenteuffel“ führt. Im Register finden sich hundertfach die Gesellenamen „Spring ins Feld“, „Wol-gemut“, „Freischlag“ und „Silbernagel“. Hier sind da-her auch Vorname und Ort der Herkunft immer beson-ders peinlich im Zusammenhang mit dem eigentlichen „Gesellenamen“ angegeben. Mehrfach kehren wieder: „Schlag aufs Eisen“, „Triffeisen“, „Triff das Eisen“, „Frisch aufs Eisen“, „Silbereisen“, „Trog dem Meister“, „Huck auf die Magd“, „Treu in die Welt“, „Hufnagel“, „Fix und Hock“, „Fix vorn Stock“, „Fix ins Feld“. — Im 19. Jahrhundert tauchen neben den bisherigen Namen auf: „Sandhahn“, „Langbaum“, „Niedlich“, „Funzig“, „Teekessel“, „Steldichein“, „Stemmnagel“, „Spizham-mer“, „Goldenes Hufeisen“, „Zwickstock“, „Sechhammer Karl“, „Zagke von Brieg“.



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000695342



II 820

Pracownia Śląska